

## 5.5 Geldauflagen-Marketing für kirchliche und diakonische Einrichtungen

Geschätzte 100 bis 120 Millionen Euro werden Jahr für Jahr als Geldauflagen gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen. Da kann es sich auch für kirchliche und diakonische Einrichtungen lohnen, »Geldauflagen-Marketing« zu betreiben.

gen bedacht werden kann, sind manche Maßnahmen mehr oder weniger stark prädestiniert. Wann aber ist ein Projekt für Geldauflagen-Marketing interessant?

### 1. Begriff

Geldauflagen-Marketing – gern auch »Bußgeldmarketing« genannt – umfasst sämtliche Maßnahmen einer Nonprofit-Organisation, Gelder zugewiesen zu bekommen, die im Zuge der Einstellung von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeiten von Gerichten über juristische oder natürliche Personen verhängt werden. Richter und Staatsanwälte dürfen Verfahren einstellen, wenn der Beschuldigte eine »Geldbuße« leistet. Es ist eine deutsche Besonderheit, dass die Justizbeamten frei wählen dürfen, ob sie eine solche Zuweisung der Staatskasse zusprechen oder einer gemeinnützigen Organisation.

Aus Fundraising-Sicht verbirgt sich hinter diesem Instrument eine wichtige Besonderheit: Im Gegensatz zu einer Spende erfolgt eine Geldauflage nicht freiwillig. Der Beschuldigte wird vielmehr gerichtlich dazu verpflichtet. Deshalb kann eine solche Zahlung auch nicht mit einer Zweckbindung wie bei einer Spende versehen werden. Dieser Umstand räumt dem Zuweisungsempfänger einen gewissen Spielraum in der Mittelverwendung ein.

Formaljuristisch ist es sogar möglich, Zuweisungen zweckgebunden zu werben und zweckungebunden dem Organisations-Haushalt zuzuordnen – was aus ethischer Sicht eindeutig nicht zu empfehlen ist. Wird aber beispielhaft mit konkreten, bußgeldrelevanten Projekten geworben, kann im Rahmen eines verantwortungsvollen Fundraising »Geldauflagen-Marketing« in besonderer Weise dazu beitragen, jene Strukturen aufrechtzuerhalten, die die kirchlich-soziale Arbeit Ihrer Einrichtung erst ermöglichen.

### 2. Das richtige Projekt

Auch beim Geldauflagen-Marketing gilt der Grundsatz: Keine Zuwendung ohne Projekt. Auch wenn grundsätzlich fast jedes Vorhaben durch Geldaufla-

#### 2.1 Justizbezug

Das deutsche Strafrecht hat immer auch erziehenden Charakter. Deshalb wünschen sich Richter und Staatsanwälte gern einen konkreten Bezug zwischen der Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit des Beschuldigten und dem Projekt, dem eine Zuweisung zugute kommen soll. Demnach passen z. B. Projekte im Bereich der Verkehrserziehung und Verstöße im Verkehrsrecht besonders gut zusammen. Selbstredend ist die sozialpädagogische Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen oder die Hilfe für Opfer von Gewalt grundsätzlich ebenfalls sehr gut geeignet. Aber auch die präventive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie etwa die christliche Werteerziehung gelten bei den Justizbehörden oft als unterstützenswert. Wichtig ist, dass Sie dann den Zusammenhang zwischen Ihrem Projekt und der Vermeidung künftiger Straftaten deutlich darstellen können.

#### 2.2 Regionale Verortung

Vielen Richtern ist darüber hinaus ein regionaler Bezug wichtig. Die Juristen wollen, dass das Geld in der Region bleibt. Außerdem wird davon ausgegangen, dass der erzieherische Effekt sich umso höher gestaltet, desto größer die Nähe zwischen dem Zahlenden und der bedachten Einrichtung ist. Hierin liegt ein Vorteil gerade für kleinere, lokal agierende Einrichtungen oder auch für die Vorhaben von Kirchengemeinden. Größere Institutionen sollten deutlich machen, inwiefern sie auch im Einzugsbereich des angesprochenen Richters bzw. Staatsanwalts aktiv sind.

#### 2.3 Beträge »leveln«

Hilfreich ist außerdem, wenn Sie darstellen können, mit welchen Beträgen welche konkreten Beiträge für Ihr Projekt geleistet werden können (»leveln«). Wenn

Sie zeigen können, dass z. B. mit 100 Euro ein Verkehrserziehungstag im Kindergarten, mit 500 Euro ein Anti-Gewalttraining in der Jugendsozialarbeit und für 1.000 Euro ein bestimmtes, zur Vermeidung künftiger Straftaten wichtiges pädagogisches Arbeitsmaterial gekauft werden kann, hilft das sowohl dem Richter oder Staatsanwalt als auch dem Beschuldigten, sich unter der Geldzahlung etwas Konkretes vorzustellen.

## 2.4 Zuverlässigkeit

Schließlich ist Richtern und Staatsanwälten wichtig, mit verlässlichen Partnern zusammenzuarbeiten. Dass Sie zuverlässig und professionell sind, müssen Sie zunächst beweisen. Nicht selten sind deshalb die einzelnen Zuweisungen zu Beginn Ihrer Aktivitäten im Geldauflagen-Marketing kleiner. Die Einzelbeträge wachsen, wenn Sie sich als guter Partner erwiesen haben. Im Erstkontakt aber können Sie die Zuweiser darauf hinweisen, welche Vorkehrungen Sie getroffen haben, um eingehende Zahlungen korrekt zu verbuchen und nicht eingegangene Überweisungen zügig zu melden.

**Hinweis:** Ein Projekt ist dann besonders gut für die Werbung von Geldauflagen geeignet, wenn es einen Justizbezug aufweist, regional verortet ist und sich daraus Beträge »leveln« lassen.

## 3. Ein zuverlässiger Partner für die Justizbehörden

### 3.1 Trennung von Spenden und Geldauflagen

Geldauflagen sind keine Spenden. Das heißt vor allem auch, dass es Ihnen nicht passieren darf, für eine Geldauflage eine Zuwendungsbestätigung zu erstellen. Es ist nicht im Sinne des Erziehungsgedankens unseres Strafrechts, dass eine Auflage von der Steuer abgesetzt werden kann.

Was zunächst einleuchtend klingt, ist in der Praxis mitunter gar nicht so leicht umzusetzen. Nicht immer erhalten Sie den Gerichtsbeschluss mit dem Namen des Beschuldigten und dem angestrebten Zahlungsdatum rechtzeitig zugeschickt. Nur selten tragen die Zahlungspflichtigen das Aktenzeichen ein. Mitunter sind der tatsächliche Absender der Zahlung und der Beschuldigte gar nicht identisch. Es kommt sogar vor, dass der zu einer Geldauflage Verurteilte im Verwen-

dungszweck das Stichwort »Spende« angibt. All das erschwert die korrekte Zuordnung.

Deshalb wird empfohlen, für Geldauflagen ein eigenes physisches Konto einzurichten, das ausschließlich gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften kommuniziert wird. Da Ihre Spender dieses Konto nicht kennen, können Sie sicher gehen, dass die hier eingehenden Zahlungen Geldauflagen sind – egal was im Verwendungszweck steht. Jetzt können Sie zuverlässig vermeiden, dass Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden und – fast ebenso wichtig – dass Sie diese Adressen nicht für Ihre künftigen Spendenbriefe verwenden.

### 3.2 Erfolgte und nicht erfolgte Zahlungen melden

Ihre Zuverlässigkeit gegenüber den Justizbehörden beweisen Sie auch, indem Sie eingehende Zahlungen schnell und korrekt melden. Wird die Geldauflage in mehreren Raten gezahlt, sind mitunter unterschiedliche Vorgehensweisen erwünscht. Manche Richter wollen über jede Zahlung einzeln informiert werden. Anderen genügt eine Mitteilung über die erste und die letzte Zahlung. Wenn Sie nicht für jeden Richter ein anderes Procedere umsetzen können, empfiehlt es sich, dem zuweisenden Richter (ggf. auch allen Richtern und Staatsanwälten) in einem Schreiben mitzuteilen, wie Sie verfahren werden. Das ist im Sinne eines guten Beziehungsmarketings zugegebenermaßen nur die zweitbeste Lösung, aber die Information über Ihr geplantes Vorgehen gibt Ihren Partnern Sicherheit. Das ist allemal besser, als sie mit der Nichterfüllung ihrer Wünsche zu enttäuschen.

Melden müssen Sie auch jene Zahlungen, die nicht zu dem im Gerichtsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt erfolgt sind. Das ist wichtig, weil das Gericht dann unter Umständen weitere Schritte einleiten muss. Bei wiederholten Verstößen gegen die Auflage muss das Verfahren mitunter neu aufgenommen werden. Ihre Buchhaltung muss also ein Ereignis abbilden, das nicht eintritt. Hier ist es im Vorfeld nötig, einen entsprechenden Prozess zu definieren.

**Hinweis:** Bei der Ansprache von Richtern und Staatsanwälten sollten Sie auf den Umstand hinweisen (z. B. in der PS-Zeile Ihres Anschreibens), dass Geldauflagen auf ein eigenes Konto eingehen, dass Sie die Eingänge regelmäßig überprüfen und eingehende ebenso wie nicht eingehende Zahlungen unverzüglich melden.

## 4. So werben Sie erfolgreich Geldauflagen

Haben Sie geeignete Projekte identifiziert, ein eigenes Geldauflagen-Konto eingerichtet und die Melde-Prozesse geplant, können Sie mit der Werbung von Geldauflagen beginnen.

Dafür ist es zunächst wichtig, sich in die »Liste zuwendungsberechtigter Organisationen« bei Ihrem zuständigen Oberlandesgericht eintragen zu lassen. Das Vorgehen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Meist gibt es Formulare, die ausgefüllt werden müssen. Am besten erkundigen Sie sich telefonisch. Dem Oberlandesgericht müssen Sie auch regelmäßig melden, welche Gelder Ihnen zugewiesen und welche Sie erhalten haben. Auch hierauf bezogen sind die Regelungen verschieden.

Dem Antrag beigefügt werden muss in der Regel ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts als Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Kirchengemeinden haben mit dieser Aufgabe regelmäßig ihre Schwierigkeiten. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft verfügen sie nämlich oftmals nicht über einen solchen Bescheid. Hier genügt es häufig, dem Oberlandesgericht mitzuteilen, dass Ihre Kirchengemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft per Gesetz kirchlichen Zwecken dient und somit den Kriterien der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung entspricht. Sollte wider Erwarten eine solche Information nicht ausreichen, wenden Sie sich einfach an Ihr Finanzamt und bitten Sie es, Ihnen ein entsprechendes Schreiben zukommen zu lassen.

**Hinweis:** Weisen Sie in Ihren Schreiben am besten unter Angabe des Aktenzeichens darauf hin, dass Ihre Einrichtung zum Empfang von Geldauflagen berechtigt ist!

Der erfolgreiche Eintrag in die »Liste zuwendungsberechtigter Organisationen« ist lediglich eine verwaltungstechnische Notwendigkeit. Sie bringt noch keine Geldauflage. Dazu müssen Sie den Kontakt zu Richtern und Staatsanwälten aktiv suchen. Grundsätzlich steht Ihnen ein breites Feld von Fundraisingformen zur Verfügung: Sie können Briefe schreiben, persönliche Gespräche führen oder den telefonischen Kontakt suchen. Bedenken Sie aber, dass Richter und Staatsanwälte in der Regel nicht allzu viel Zeit in die Vergabe von Geldauflagen investieren wollen. Empfehlenswert ist daher eine gute Mischung.

Grundlage jeder Kontaktaufnahme bildet auch beim Geldauflagen-Marketing die korrekte Adresse. Es gibt Fundraisingagenturen, bei denen Sie die

entsprechenden Kontaktdaten erwerben können. Ist Ihr Wirkungskreis auf ein oder zwei Kirchenkreise begrenzt oder wollen Sie die Wirksamkeit von Geldauflagen-Marketing für Ihre Einrichtung erst einmal testen, kann es unter Umständen günstiger sein, die Amts- und Landgerichte selbst anzurufen und sich an der jeweiligen Telefonzentrale nach den Namen der für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuständigen Richter und Staatsanwälte zu erkundigen.

Von unschätzbarem Wert sind persönliche Kontakte. Prüfen Sie, wer in Ihrer Organisation mit welchem Justizbeamten persönlich bekannt ist. Überlegen Sie, welche Informationen und welche Kommunikationswege sinnvoll und erfolgversprechend sind.

Egal ob schriftlich oder im persönlichen Gespräch: mindestens drei, besser viermal jährlich sollten Sie sich bei Ihren Richtern und Staatsanwälten mit konkreten Projektanfragen in Erinnerung bringen. Sie beschreiben greifbare Projekte und wie Sie mit Ihren Vorhaben Opfern zur Seite stehen, Straftaten vermeiden oder jungen Menschen zu verstehen helfen, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden.

Wenn Sie schriftlich kommunizieren, empfiehlt es sich, ein bis drei vorgefertigte Überweisungsträger in den Briefumschlag zu legen. Der Justizbeamte wird sie an den Beschuldigten weiterreichen. Lassen Sie Kontonummer und Bankleitzahl Ihres Geldauflagenkontos eindrucken und fügen im Verwendungszweck ein »AZ« für Aktenzeichen ein.

Als nützlich erwiesen haben sich auch kleine Adressaufkleber, auf denen Name und Anschrift Ihrer Einrichtung und Ihr Geldauflagenkonto vermerkt sind. Richter und Staatsanwälte nutzen diese Aufkleber, um die darin enthaltenen Daten in ihre Akten zu übernehmen. Das spart Schreibarbeit. Vorlagen für Adressaufkleber gibt es in jedem Schreibwarengeschäft.

## 5. Wie dankt man einem Richter?

Auch Richter und Staatsanwälte wollen mit ihrem Engagement für Ihre Einrichtung gesehen und geachtet werden. Anders als bei Spendern sollten Sie aber mit Ihren Danksagungen zurückhaltender sein. Die Justizbeamten wollen und müssen unabhängig bleiben. Zu starke »Umarmungen« wirken da mitunter sogar gegenteilig.

Mehr als ein Dankesbrief bedeutet einem Richter die verlässliche Mitteilung über eingehende und vor allem nicht eingehende Zahlungen. Auf die zuverlässige Erfüllung dieser »Dienstleistung« sollten Sie Ihr Hauptaugenmerk richten. Darüber hinaus ist es wich-

tig, dass Sie den zuweisenden Richtern verdeutlichen, was mit Hilfe der Zuweisungen Wichtiges erreicht werden kann. Hier ist es beispielsweise empfehlenswert, zu Beginn jeden Jahres darzustellen, wie viele Geldauflagen im vergangenen Jahr eingegangen sind und welche Aktionen Sie aufgrund dessen umsetzen konnten. Sie können dabei auf Ihre »gelevelten« Beträge zurückgreifen. Oder beschreiben Sie das Schicksal eines Menschen, dem Sie mit Ihren Vorhaben helfen konnten.

### Checkliste Geldauflagen-Marketing:

- Sie haben sich in die »Liste zuwendungsberechtigter Organisationen« beim zuständigen Oberlandesgericht eintragen lassen.
- Sie haben ein eigenes Konto eingerichtet, um Spenden und Geldauflagen sicher voneinander trennen zu können. Wichtig: Geldauflagen sind keine Spenden. Es dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden.
- Sie haben die Namen der Richter und Staatsanwälte, die Adressen, ggf. auch die Durchwahlnummern und die Aufgabengebiete recherchiert.
- Sie haben ein Projekt ausgewählt, das einen Justizbezug aufweist, regional verortet ist und das Sie »leveln« können.
- Sie haben innerhalb Ihrer Organisation geklärt, wer die eingehenden Zahlungen bestätigt und vor allem wie nicht eingehende Geldauflagen bemerkt und gemeldet werden können.
- In den Schreiben an Richter und Staatsanwälte sowie möglichst auch in persönlichen Gesprächen achten Sie auf den Hinweis, dass Sie zum Empfang von Geldauflagen berechtigt sind (Aktenzeichen angeben), dass Geldauflagen auf einem gesonderten Konto eingehen und dass eingehende bzw. nicht eingehende Zahlungen innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden.
- Sie überprüfen kontinuierlich Ihr Geldauflagenkonto und melden Eingänge und nicht eingehende Zahlungen innerhalb von 14 Tagen an den zuständigen Richter bzw. Staatsanwalt.
- Sie informieren die Richter und Staatsanwälte mindestens einmal jährlich darüber, was Sie dank der Geldauflagenzuweisungen an wichtigen Projekten und Vorhaben umsetzen konnten.

**Beachten Sie:** Zuwendungen können von den Amtsgerichten, den Landgerichten, den Wirtschaftsstrafkammern, den Staatsanwaltschaften, aber auch von einigen Finanzämtern, Hauptzollämtern sowie von den Gnadenbeauftragten der Justizbehörden vergeben werden.